

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
Für das gemeindeeigene Schlachthaus  
(Schlachthausbenutzungs- und Gebührenordnung)**

**vom 30.10.1978**

**Änderung vom 01.August 1981, 25.10.1984 und 01.04.2004**

Der Gemeinderat hat durch Beschluss vom 30.10.1978 nachstehende

**Benutzungs- und Gebührenordnung**

für das gemeindeeigene Schlachthaus erlassen:

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Deißlingen stellt das Schlachthaus Pfarrgasse 27 als öffentliche Einrichtung für Not-, Krank- und Hausschlachtungen zur Verfügung.  
Jeder Einwohner ist berechtigt, das Schlachthaus im Rahmen nachstehender Benutzungsordnung und nach Bezahlung des in § 5 festgesetzten Entgelts zu benutzen.  
Auswärtigen kann die Benutzung des Schlacht-, Verarbeitungs- und Kühlraums unter gleichen Voraussetzungen gestattet werden. Der Verkaufsraum bleibt hiervon ausgenommen.  
Gewerbliche Schlachtungen sind ausgeschlossen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (3) Not- und Krankschlachtungen müssen im Schlachthaus ausgeführt werden.
- (4) Zugelassen zur Schlachtung und Verarbeitung im Schlachthaus sind nur Tiere, die der Schlachtier- und Fleischbeschaupflicht unterliegen (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen).

**§ 2****Aufsicht, Verwaltung, Anmeldung**

- (1) Die Anlage untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die unmittelbare Aufsicht über die ordnungsgemäße Benutzung der Schlachträume, Einrichtungsgegenstände und Geräte, sowie die Einweisung in deren Gebrauch wird dem Schlachthaus-Verwalter übertragen. Er hat auch die Schlüssel zu verwahren und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Hausschlachtungen sind möglichst frühzeitig, mindestens jedoch 3 Tage vor dem Schlachttag beim Schlachthausverwalter anzumelden. Für die Benützung ist in Zweifelsfällen die Reihenfolge der Anmeldungen maßgebend.
- (3) Hausschlachtungen sind nur an Werktagen zulässig. Sie dürfen nicht vor 6.30 Uhr beginnen und müssen bis spätestens 21.00 Uhr beendet sein.
- (4) Not- und Krankschlachtungen gehen allen anderen Schlachtungen vor und müssen getrennt von den übrigen Schlachtungen ausgeführt werden.

**§ 3****Benutzungsbestimmungen**

- (1) Der Zutritt zum Schlachthaus ist nur den darin Beschäftigten gestattet. Andere Personen haben mit Genehmigung des Bürgermeisters oder des Schlachthausverwalters Zutritt. Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren ist der Aufenthalt im Schlachthaus nicht gestattet.
- (2) Der mit der Schlachtung beauftragte Metzger ist zusammen mit dem Benutzer dafür verantwortlich, dass die Betriebsräume aufgeräumt und in sauberem, hygienisch einwandfreiem Zustand hinterlassen werden.  
Für den ordnungsgemäßen Betrieb und den ordnungsgemäßen Zustand der Maschinen bei und nach Benutzung ist der beauftragte Metzger verantwortlich. Der Schlachthausverwalter hat sich von der Sauberkeit, sowie Vollzähligkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände nach jeder Schlachtung zu überzeugen.

- (3) Schäden an Einrichtungsgegenständen, welche bei der Benutzung entstehen und nicht auf allgemeine Abnutzung zurückzuführen sind, hat der Verursacher zu ersetzen.
- (4) Im Verkaufsraum darf nur frisches, minderwertiges Fleisch (Freibankfleisch) abgegeben werden. Andere Freibank-Erzeugnisse sind ausgenommen. Der Verkauf von Fleisch aus Gesundheitschlachtungen im Schlachthaus ist nicht zulässig.
- (5) Wird bei Notschlachtungen vom Fleischschau-Tierarzt bzw. Veterinär eine Desinfektion angeordnet, führt diese die Gemeinde auf ihre Kosten durch.

#### § 4

#### Bestimmungen für die Schlachtung

Während des Tötungsvorgangs sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.  
Schlachtabfälle sind von den Benützern in die bereitgestellten Behälter zu bringen.

#### § 5

#### Benutzungsentgelt

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung folgendes Entgelt:

| Je kg<br>Schlachtgewicht bei  | Schlachtung und<br>Verarbeitung | Nur Schlachtung | Nur Verarbeitung  |
|---|---------------------------------|-----------------|-------------------|
| Kälbern, Rinder und<br>sonstigem Großvieh   | 0,25 €                          | 0,15 €          | 0,20 €            |
| Schweinen   | 0,30 €                          | 0,20 €          | 0,25 €            |
| Schlachtung von Kleintieren wie z.B. Schafe, Spanferkel, Ziegen<br>usw. Mindestgebühr je Tier |                                 |                 | 9,00 €            |
| Kesselbenutzung:  |                                 |                 |                   |
| für Wurst kochen  |                                 |                 | 7,50 €            |
| für Dosen kochen  |                                 |                 | 11,00 €           |
| Benutzung der Dosenverschlussmaschine<br>je Dose  |                                 |                 | 0,12 €            |
| Kühlraumbenutzung pro Tier und angefangene 24 Stunden<br>höchstens jedoch                     |                                 |                 | 5,00 €<br>40,00 € |

|  |         |
|--|---------|
| Benutzung des Verkaufsraumes                                 | 6,00 €  |
| Pauschalbetrag für Schlachtabfallbeseitigung                 | 5,00 €  |
| Auswärtigenzuschlag als Pauschale                            | 15,00 € |
| Zuschlag bei gewerblicher Nutzung                            | 15,00 € |
| Kombination von Auswärtigenzuschlag und gewerblicher Nutzung | 25,00 € |
| Nachlass bei Notschlachtungen                                | 15,00 € |

Ab dem 01. August 1981 werden die Fleischbeschau- und Schlachthausgebühren durch den Schlachthausaufseher festgesetzt und eingezogen.

## **§ 6**

### **Haftung**

Die Benutzung des Schlachthauses und seiner Einrichtungen einschließlich des Zugangs zu diesen geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere ist auch die Haftung für Schäden an Fleisch- und Wurstwaren durch Benutzung des Kühlraumes ausgeschlossen. Die Gemeinde übernimmt auch keine Gewähr für die Sicherheit der eingebrachten Sachen.

## **§ 7**

### **Ausschlussbestimmungen**

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann der Metzger oder der Benutzer von der weiteren Benutzung des Schlachthauses auf Zeit oder Dauer durch den Gemeinderat ausgeschlossen werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 15.11.1978 in Kraft.

Deißlingen, den 30. Oktober 1978

gez. Spadinger, Bürgermeister